



Dezernat  
Pastorale Dienste

Referat  
Kirchenmusik

Diözesankirchenmusikdirektor  
Andreas Großmann

## Hinweise und Empfehlungen zur Kirchenmusik im Bistum Limburg

**UPDATE 10. September 2021**

### Musik im Gottesdienst

- *In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende am Gottesdienst die Maskenpflicht bis zum Platz (und z.B. beim Kommuniongang). Ausgenommen sind liturgische und musikalische Akteure.*
- *Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder ein Ensemble erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.*
- *Zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten sollte eine mindestens 60-minütige Lüftungspause liegen. Dies muss auch für die Durchführung von vor/nach dem Gottesdienst liegenden Proben/Einsingen berücksichtigt werden.*
- *Gemeindegottesdienst ist erlaubt.*
- *Bei der **Auswahl von Gesängen mit Beteiligung der Gemeinde** soll im Innenraum im Hinblick auf die Anzahl der Gesänge und der Strophen zurückhaltend vorgegangen werden; ansonsten können Kehrverse oder Instrumentalspiel/Sologesang vorgesehen werden.*
- *Es wird empfohlen, wenige und eher kurze Lieder mit wenigen Strophen sowie vorrangig Kehrverse bzw. Wechselgesänge insbesondere zu den liturgisch-musikalischen Teilen, die der Gemeinde zustehen, anzusetzen:*
  - *Zum **Gloria** (Lied oder Wechselgesang, z.B. GL 168,1 oder 2, GL 169, GL 723),*
  - *zum **Sanctus** (Liedparaphrase, z.B. GL 734, oder Wechselgesang GL 732),*
  - *den Kehrvers zum **Halleluja / Ruf vor dem Evangelium**.*
  - ***Kehrverse / Wechselgesänge**, z.B. beim Antwortgesang nach der 1. Lesung, zum Danklied, Gabenbereitung u.a..*
- *Die während der zurückliegenden Zeit geübte und bewährte Praxis der **Mitwirkung verschiedener musikalischer Akteure (Kantor\*innen, kleine Ensembles, Instrumentalmusik)** sollte als Bereicherung der Vielfalt der Musik im Gottesdienst beibehalten werden.*

- Die **Kontakterfassung aller Mitwirkenden** erfolgt über die **Sammelliste der Gottesdienstteilnehmenden**.

## In HESSEN gelten diese Regelungen:

### Proben von Chören und Instrumentalgruppen

- Vorzugsweise sollen **Proben im Freien** und mit mindestens 1,5m Abstand radial beim Singen und Blasen erfolgen.
- **Proben in Innenräumen** sollen in den größtmöglichen Räumen stattfinden, also in Kirchen oder großen Pfarrsälen.
- Für Proben im Innenbereich gelten die Regeln für Veranstaltungen. Bei Proben im Sinne des Einsingens unmittelbar vor dem Gottesdienst steht dieses in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst. Daher gelten hier die Regelungen für Veranstaltungen nicht (z.B. 3G-Regel).
- Es muss ein Hygienekonzept bestehen.
- Es besteht die Pflicht zu einer Kontaktnachverfolgungsliste.
- In **HESSEN** sind Proben bis 25 Personen ohne Auflagen möglich.
- Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. Die 3G-Regel wird dringend empfohlen. Ab einer Inzidenz von 35 vor Ort gilt grundsätzlich die 3G-Regel.
- Eine Maskenpflicht beim Singen in Innenräumen besteht nicht. Empfehlung von **1,5m Abstand** in alle Richtungen versetzt (Schachbrettmuster) und **3 m Abstand in Singrichtung** zur Ensembleleitung.
- Ein **Maßnahmenkonzept**, das vom Träger des Ensembles genehmigt ist, muss allen Teilnehmenden bekannt gemacht sein. Die Teilnehmenden sollen die Kenntnis und Beachtung der Regelungen schriftlich bestätigen. Die Regelungen müssen auch als Aushang am Probenort angebracht sein.

**Hinweise und Erläuterungen zu Maßnahmenkonzepten** bietet das [Grundlagenpapier für das Musizieren unter Pandemie-Bedingungen des Bundesmusikverbands Chor und Orchester BMCO \(Version 1.6. vom 19.08.2021\)](#)

[https://bundesmusikverband.de/wp-content/uploads/2021/08/2021-06-28 Grundlagen Musizieren unter Pandemiebedingungen V1 6.pdf](https://bundesmusikverband.de/wp-content/uploads/2021/08/2021-06-28_Grundlagen_Musizieren_unter_Pandemiebedingungen_V1_6.pdf)

### **Maßnahmen-Empfehlungen der Verbände ACV und Pueri Cantores**

und ein Muster für die Einverständniserklärung findet man unter:

[https://kirchenmusik.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/kirchenmusik.bistumlimburg.de/downloads/2021-05-20 Hygienekonzept ACV Pueri Cantores.pdf](https://kirchenmusik.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/kirchenmusik.bistumlimburg.de/downloads/2021-05-20_Hygienekonzept_ACV_Pueri_Cantores.pdf)

### Veranstaltungen / Konzerte

- Veranstaltungen sollen vorzugsweise im Freien stattfinden.
- In **HESSEN** gelten **bis 25 Personen** keine Beschränkungen. Geimpfte und Genesene **werden dabei mitgezählt**.

- Im Freien können bis zu 500 Personen, in Innenräumen bis zu 250 Personen teilnehmen (ab Inzidenz von 50; ohne Anrechnung der Geimpften und Genesenen). Ab einer Inzidenz von 100 sind im Freien bis zu 200 Personen und in Innenräumen bis zu 100 Personen möglich (ohne Anrechnung der Geimpften und Genesenen).
- Ab 100 Teilnehmenden (incl. Geimpfte und Genesene und Kinder unter 6 Jahren) in geschlossenen Räumen ist ein Negativ-Test erforderlich. Bei einer Inzidenz über 100 gilt auch im Freien die 3G-Regel.
- Kontakterfassung
- Vorliegen eines Abstands- und Hygienekonzepts
- Abstandsregeln: 1,5 m Musizierende, 6 m Abstand zum Publikum.

### Kirchenmusikalischer Unterricht

- **Maskenpflicht bis zum Platz, Abstandsregeln, Kontakterfassung (ggfs. mittels App)**
- Keine gemeinsame Nutzung von Tastaturen, Instrumenten während des Unterrichts, Desinfektion von Tasteninstrumenten.  
**Einzelunterricht** soll mit dringender Testempfehlung (tagesaktuell) erfolgen  
**Einzel-Stimmbildung** in größtmöglichen Räumen, Pausen mind. 15 Minuten zwischen den Einheiten, Mindestabstand 3 m oder Spuckschutz
- **Gruppenunterricht** mit Testempfehlung, mit Abstandsregel 1,5m.  
Bei Gesang ohne Maske werden 2m radial empfohlen, Aufstellung im Schachbrettmuster.

### Regelungen in RHEINLAND-Pfalz

Am Sonntag, den 12. September 2021 tritt die 26. Corona-Landesbekämpfungsverordnung in Kraft. Diese hat Gültigkeit bis Ablauf des 10. Oktober 2021.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für den Musikbereich.

Die Regelungen dieser Verordnung sind ab dem 12. September 2021 von Warnstufen abhängig, die im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt erreicht werden. Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach in der Verordnung festgesetzten Zeiten erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

### Rheinland-Pfalz

## 1. Musik im Gottesdienst

- Gemeindegesang soll auf ein Minimum reduziert werden (§ 6 Abs. 1, Satz 3)
- Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1., also 1,5 Meter. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

## 2. Außerschulischer Musikunterricht

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Gesangsunterricht oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:
  - Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
  - Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
  - Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen

## 4. Veranstaltungen der professionellen Musik und Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
  - Grundsätzliches:
    - Wahl des Veranstalters:
      - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
      - Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung
    - Pflicht zur Kontakterfassung
    - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
    - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
  - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
    - Warnstufe 1: bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
    - Warnstufe 2: bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
    - Warnstufe 3: bis zu 50 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
- Große Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze

- Grundsätzliches:
  - Wahl des Veranstalters:
    - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern
    - Maskenpflicht, die in den Bereichen entfällt, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
  - Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung
  - Pflicht zur Kontakterfassung
  - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
  - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
- Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
  - Warnstufe 1: bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
  - Warnstufe 2: bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
  - Warnstufe 3: bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
- Große Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen
  - Grundsätzliches:
    - Wahl des Veranstalters:
      - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
      - Maskenpflicht, die in den Bereichen entfällt, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
    - Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung
    - Pflicht zur Kontakterfassung
    - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
    - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
  - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
    - Warnstufe 1: bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
    - Warnstufe 2: bis zu 400 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
    - Warnstufe 3: bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000

- Kleine Veranstaltungen im Freien mit und ohne feste Sitzplätze
  - Grundsätzliches:
    - es entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht
    - Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung
    - Pflicht zur Kontakterfassung
    - Testpflicht
    - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
  - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
    - Warnstufe 1: bis zu 25 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen
    - Warnstufe 2: bis zu 10 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen
    - Warnstufe 3: bis zu 5 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen

## 5. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Chorgesang oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:
  - Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
  - Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
  - Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
- Publikum bei Veranstaltungen ist zulässig nach den Regelungen des §5 der Verordnung.

## 6. Erläuterungen zur Testpflicht

§ 3 Abs. 7 der CoBeLVO regelt folgende Vorgaben zur Testpflicht:

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden oder

- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Die Testpflicht gilt nicht für

- Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder
- Schülerinnen und Schüler oder
- geimpfte Personen oder
- genesene Personen.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> .

**Alle Angaben sind ohne Gewähr.**